

# Idealkonkurrenz

ist die [Tateinheit](#) und bedeutet die Verletzung mehrerer Straftatbestände (ungleichartige Idealkonkurrenz) oder die mehrfache Verletzung der selben Strafnorm (gleichartige Idealkonkurrenz) durch ein und die selbe Handlung. Gem. § [52 StGB](#) ist bei Idealkonkurrenz nur die Norm anzuwenden, die die schwerste Strafe androht ([Absorptionsprinzip](#)). Von der Idealkonkurrenz zu unterscheiden sind die Realkonkurrenz und die [Gesetzeskonkurrenz](#).

Österreich: § [28 StGB](#)

Schweiz: § [68 StGB](#), jedoch ist die Strafe der schwersten Tat angemessen zu erhöhen, aber nicht um mehr als die Hälfte ([Asperationsprinzip](#))